

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 05/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2014, S. 1), und § 5 Abs. 1 S. 3 BbgHG in Verbindung mit § 17 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.04.2009 (GVBl.I/09, Nr. 04, S. 26, 58), hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Grundordnung erlassen^{1, 2}:

Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (GrundO)

Neufassung vom 28. Januar 2015

§ 1 Rechtsstellung; Signet; besondere Zielsetzung

(1) Die Europa-Universität Viadrina ist als Hochschule Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie trägt den Namen "Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)". Die Europa-Universität Viadrina führt das historische Siegel der von 1506 bis 1811 bestehenden ersten Brandenburgischen Landesuniversität mit der Madonna zwischen zwei Säulen. Das Universitätssignet besteht aus diesem Siegel mit einem unten umlaufenden Schriftzug „EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“ und einem blauen, die Brückenfunktion symbolisierenden Bogen über dem Siegel. Ergänzt wird dies durch einen blau-gelben Balken. Als Kompaktlogo genutzt wird das Siegel, der Balken und der dreizeilige Schriftzug „EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

(2) Die Europa-Universität Viadrina sieht es als ihre besondere Aufgabe an, mit wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen europäischer Staaten, insbesondere Ostmittel- und Osteuropas, zusammenzuarbeiten. Auf diese Weise will die Europa-Universität Viadrina, in Anknüpfung an die Tradition der alten Alma Mater Viadrina, eine Stätte der Begegnung zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Studierenden aus allen Teilen Europas sein. Eine besondere Stellung kommt

insofern dem Collegium Polonicum in Slubice als gemeinsamer wissenschaftlicher Einrichtung der Adam-Mickiewicz-Universität in Posen und der Europa-Universität Viadrina zu.

(3) Die Europa-Universität Viadrina fördert insbesondere Forschungs- und Studieninhalte, die transnational orientiert sind sowie die Grenzen der Disziplinen überschreiten.

(4) Die Stiftung Europa-Universität Viadrina ist Trägerin der staatlichen Europa-Universität Viadrina. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina nimmt dabei die in § 5 Abs. 3 S. 2 BbgHG genannten Aufgaben als eigene wahr. Die Stiftung Europa-Universität Viadrina hat als Signet ebenso das Siegel mit einem umlaufenden Schriftzug „STIFTUNG EUROPA UNIVERSITÄT VIADRINA“. Als Kompaktlogo der Stiftung Europa-Universität Viadrina genutzt wird das Siegel, der Balken und der vierzeilige Schriftzug „STIFTUNG EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA FRANKFURT (ODER)“.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Europa-Universität Viadrina sind die an der Europa-Universität Viadrina nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

(2) Mitglieder sind auch Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Europa-Universität Viadrina tätig sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Europa-Universität Viadrina wahrnehmen. Des Weiteren kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Senats Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren den Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verleihen, wenn die Einstellungs Voraussetzungen nach § 55 BbgHG erfüllt werden sowie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbstständig wahrgenommen werden. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind Mitglieder der Europa-Universität Viadrina, sofern sie hauptberuflich im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 tätig sind. Andernfalls sind sie Angehörige wie die übrigen an der Stiftung Europa-Universität Viadrina und Europa-Universität Viadrina Tätigen.

(3) Soweit die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren Lehrveranstaltungen abhalten, werden sie Angehörige der Hochschule.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 10.03.2015 seine Genehmigung erteilt.

§ 3

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina ist Recht und Pflicht aller Mitglieder nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 BbgHG.

(2) Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen an der Selbstverwaltung der Europa-Universität Viadrina bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Europa-Universität Viadrina.

(3) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren), die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden einschließlich der Promotionsstudierenden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Stiftung bzw. Hochschule und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe des Satzes 1 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Abweichend von Satz 2 ist das Fehlen studentischer Mitglieder in einem in der Grundordnung für den Fachbereich vorgesehenen Organ unerheblich, soweit sich Studierende bei den Wahlen zu diesem Organ auch in einem zweiten Wahldurchgang nicht zur Wahl gestellt haben.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Satzung für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(5) In allen Gremien sollen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein.

(6) Die Mitglieder der Europa-Universität Viadrina dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

§ 4

Besondere Mehrheiten

(1) In den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen. Die Studierenden verfügen in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre über einen Stimmenanteil von mindestens 30 Prozent.

(2) In Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. In Angelegenheiten, die die Entscheidung über Habilitationen, die Berufung von Professorinnen und Professoren oder die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unmittelbar betreffen, verfügen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, welche sich nach § 46 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BbgHG bewährt haben, über die Mehrheit der Stimmen.

§ 5

Wahlen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und in den Fakultätsräten werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(2) Angehörige der Europa-Universität Viadrina haben nur aktives Wahlrecht.

(3) Die Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina trifft Regelungen über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über Nachrückende, stellvertretende Mitglieder, Fristen, individuelle Wahlbenachrichtigungen sowie Grundsätze für die Durchführung von Wahlen an der Europa-Universität Viadrina einschließlich der Wahlen in der Studierendenschaft. Sie wird vom Senat bzw. für die Wahlen in der Studierendenschaft von ihrem obersten beschlussfassenden Organ gemäß § 62 Abs. 2 S. 2 BbgHG erlassen.

§ 6

Zentrale Organe; Gliederung der Europa-Universität Viadrina

(1) Zentrale Organe der Europa-Universität Viadrina sind die Präsidentin bzw. der Präsident und der Senat.

(2) Die Europa-Universität Viadrina gliedert sich in:

1. Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre,
2. Zentrale Einrichtungen,
3. Universitätsverwaltung.

§ 7

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird aufgrund eines im Benehmen mit dem Senat ergangenen Wahlvorschlags des Stiftungsrats vom Senat auf Zeit gewählt und vom Stiftungsrat bestellt. Gewählt ist diejenige Person, welche die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats auf sich vereint. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahl-

gang nicht zustande, findet zwischen den zwei Personen, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenige Person gewählt ist, welche die meisten Stimmen erhält.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten können Personen bestellt werden, die eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie den Aufgaben des Amtes gewachsen sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Europa-Universität Viadrina in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben ab und ist in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben dem Senat zur umfassenden Information und Auskunft verpflichtet. Soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz, diese Grundordnung und das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ nichts anderes bestimmen, ist sie oder er für alle Aufgaben der Europa-Universität Viadrina zuständig.

Die Präsidentin oder der Präsident ist insbesondere zuständig für:

1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes,
2. die Koordination der Tätigkeit der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen, insbesondere in Bezug auf Forschung und Lehre,
3. die Evaluation der Forschung an den Fakultäten und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
4. für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation,
5. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann an den Sitzungen der Gremien der Hochschule teilnehmen, hat Rede- und Antragsrecht, ist über ihre Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten und hat sie zu beanstanden, wenn sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kanzlerin bzw. des Kanzlers, des hauptberuflich an der Stiftung Europa-Universität Viadrina tätigen wissenschaftlichen Personals, des nebenberuflich tätigen wissenschaftlichen Perso-

nals, das nicht den Fakultäten zugeordnet ist, sowie des nichtwissenschaftlichen Personals.

(7) Ist mit Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten keine Nachfolgerin oder kein Nachfolger ernannt, nimmt in der Regel die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident die Aufgaben bis zur Ernennung geschäftsführend wahr. Hat die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident bei einer erneuten Kandidatur nicht die für eine Wiederwahl erforderliche Mehrheit erreicht oder ist sie oder er aus anderen Gründen gehindert, diese Aufgaben geschäftsführend wahrzunehmen, kann das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem Stiftungsrat und dem Senat eine bisherige Vertreterin oder einen bisherigen Vertreter beauftragen, die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers wahrzunehmen.

§ 8

Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt zulässig. Vor Einleitung eines Abwahlverfahrens teilt der Senat dem Stiftungsrat schriftlich die Gründe des Abwahlbegehrens mit und gibt der Präsidentin oder dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gründen des Abwahlbegehrens.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann nur dadurch abgewählt werden, dass der Senat auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt und den Stiftungsrat um die Abberufung ersucht. Bei ordnungsgemäßer Durchführung des Abwahlverfahrens muss der Stiftungsrat dem Ersuchen entsprechen und die oder den Gewählten zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellen.

§ 9

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten; Kanzlerin oder Kanzler; Präsidialkollegium

(1) Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sollte die Präsidentin oder der Präsident verhindert sein, wird sie oder er in allen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Rechts-, Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten, von der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten vertreten. Die anderen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten übernehmen die Vertretung jeweils im Rahmen der ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten zugewiesenen Zuständigkeiten, soweit die Präsidentin bzw. der Präsident und die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident verhindert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Präsidentin oder der Präsident bestimmen, dass im Falle der Verhinderung anstelle der 1. Vizepräsidentin bzw. des 1. Vizepräsidenten eine oder einer der anderen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertritt. In Rechts-, Verwaltungs- und Haus-

haltsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) An der Europa-Universität Viadrina wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium gebildet. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten gemäß Absatz 1 sollen ihm mindestens zwei, höchstens drei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten angehören. Wenn die Präsidentin oder der Präsident das bestimmt, gehören ihm außerdem die Dekaninnen oder Dekane und die Kanzlerin oder der Kanzler an. Im Falle der Entscheidung, dass die Dekaninnen oder Dekane dem Präsidialkollegium nicht angehören, sind mindestens zwei weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zu wählen.

(3) Im Präsidialkollegium hat die Präsidentin oder der Präsident die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden.

(4) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten gewählt und sind nebenberuflich tätig. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, sie endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten, es sei denn, die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten steht noch aus und die bisherige Präsidentin bzw. der bisherige Präsident nimmt die Aufgaben geschäftsführend weiterhin wahr. In diesem Falle führen auch die bisherigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ihre Aufgaben bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der Präsidentin oder des Präsidenten weiter. Im Kreis der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sollen alle Fakultäten personell angemessen berücksichtigt werden.

(5) Die Mitglieder des Präsidialkollegiums sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Europa-Universität Viadrina teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(6) Studierende können auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten zu Tagesordnungspunkten des Präsidiums, die für Studierende von besonderem Interesse sind, eingeladen werden und haben dann Antrags- und Rederecht.

§ 10 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Senatssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Dekaninnen oder Dekane können dem Senat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können nicht Mitglieder des Senats sein. Sie scheiden mit ihrer Wahl in eines dieser Ämter aus dem Senat aus, sofern sie Mitglieder des Senats sind. Für sie rücken die bei der Wahl zum Senat in der jeweiligen Gruppe nächstplatzierten Kandidierenden nach.

(3) Der Senat ist zuständig für:

1. den Erlass der Grundordnung und der sonstigen Satzungen der Europa-Universität Viadrina, soweit sie nicht von den Fakultäten zu erlassen sind, und die Stellungnahmen zu den Satzungen der Fakultäten,
2. die Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Forschung, der Lehre, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
3. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan der Europa-Universität Viadrina,
4. die Wahl und die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
5. die Entscheidung über die Vorschläge der Fakultäten für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Der Senat nimmt außerdem die ihm durch das Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung übertragenen Aufgaben wahr. Daher ist er insbesondere zuständig für:

1. Stellungnahmen zum Wirtschaftsplan der Stiftung (§ 5 Abs. 1 StiftG-EUV),
2. die Entscheidung über die Vorschläge einer gemeinsamen Kommission von Senat und Präsidialkollegium für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,
3. die Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters des Senats im Stiftungsrat nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StiftG-EUV,

4. Stellungnahmen zur beabsichtigten Entlassung der bestellten Mitglieder (§ 7 Abs. 1 S. 3 StiftG-EUV),
5. Stellungnahmen zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung und zur Entlassung des Stiftungsvorstands (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 StiftG-EUV),
6. Stellungnahmen zur durch den Stiftungsrat beabsichtigten Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie zur Einrichtung und Auflösung von Fakultäten (§ 8 Abs. 2 S. 2 Nr. 10 StiftG-EUV).

(4) Der Senat beaufsichtigt die Präsidentin oder den Präsidenten in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere

1. berät er den Rechenschaftsbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten und entscheidet über ihre oder seine Entlastung,
2. nimmt er Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Senat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten.

(5) Der Senat kann Kommissionen einsetzen.

(6) Der Senat setzt für Haushaltsangelegenheiten eine Ständige Kommission ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

Die Mitglieder der Kommission müssen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. Die Kommission bleibt bis zu ihrer Abberufung durch den Senat im Amt, längstens jedoch bis zum ersten Zusammentritt des neugewählten Senats. Die Kommission hat die Aufgabe, den Senat in Haushaltsangelegenheiten zu beraten.

(7) Der Senat setzt eine Ständige Kommission für Interne Akkreditierung (KIA) ein. Ihr gehören an:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dreifacher Stimmgewichtung,
2. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. drei Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals.

In Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von 3 auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der

Studierenden auf 4. Die Stimmen jedes Mitglieds der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Stimme des Mitglieds aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals werden unverändert mit dem Faktor 1 gezählt.

Die Kommission soll sich auch mit den speziellen Fragen der interdisziplinären Studiengänge befassen und dazu ein Mitglied aus diesen Studiengängen mit Rede- und Antragsrecht einladen.

(8) Der Senat richtet eine Ethikkommission ein. Die Ethikkommission befasst sich insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind sowohl Mitglieder der Hochschule als auch externe sachverständige Personen vertreten.

(9) Präsidentin oder Präsident, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Dekaninnen und Dekane, die Vorsitzenden der Senatskommissionen und die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentischen Ausschusses sind berechtigt, an allen Sitzungen des Senats teilzunehmen; sie haben Rede- und Antragsrecht.

(10) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese gilt sinngemäß auch für die anderen Gremien, soweit sie sich noch keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 11

Fakultäten und ihre Organe

(1) An der Europa-Universität Viadrina bestehen

1. die Juristische Fakultät,
2. die Kulturwissenschaftliche Fakultät und
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

(2) Die Fakultäten erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Europa-Universität Viadrina den wissenschaftlichen Auftrag in Forschung, Lehre und Studium für ihr Gebiet selbständig. Sie sind zur Erfüllung der Aufgaben der Europa-Universität Viadrina und zur Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und mit den Organen der Europa-Universität Viadrina verpflichtet.

(3) Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan als Leitung der Fakultät und der Fakultätsrat.

§ 12

Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Forschungsdekanin oder Forschungsdekan

(1) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan werden auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates auch der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt hiernach eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Dekanin oder Dekan sowie Prodekanin oder Prodekan können vom Fakultätsrat abgewählt werden. Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates möglich und bedarf außerdem der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der diesem angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier, höchstens sechs Jahre. Der Fakultätsrat bestimmt bei der Wahl die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan wird durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten. Im Falle der Abwesenheit von beiden nimmt die oder der dienstälteste hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät die Vertretung wahr, sofern der Fakultätsrat nichts anderes beschließt.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Europa-Universität Viadrina. Sie oder er ist für alle Aufgaben der Fakultät zuständig, soweit das Brandenburgische Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen, insbesondere für die Studien- und Prüfungsorganisation und die Koordinierung von Forschung und Lehre. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Sie oder er wirkt darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Beschäftigten der Fakultät, stellt Konzepte für die Entwicklung der Fakultät auf und schlägt dem Fakultätsrat die Bildung von Fakultätseinrichtungen vor.

(6) Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines

Juniorprofessors auf Grundlage einer Stellungnahme des Fakultätsrates unter Berücksichtigung eines Bewertungsverfahrens nach der Satzung für die Evaluation der Juniorprofessuren vom 09.02.2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) Zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans im Bereich der Studien- und Prüfungsorganisation kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist zuständig für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und umfassenden Lehrangebotes, damit das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zum Belegen von Lehrveranstaltungen und bezüglich der Studierbarkeit eines Faches.

(8) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans im Bereich der Forschung kann eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan bestimmt und vom Fakultätsrat gewählt werden. Die Amtszeit endet mit der der Dekanin oder des Dekans. Die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan ist zuständig für die Weiterentwicklung des Forschungsprofils, den Forschungsbericht und die Forschungsförderung und ist in diesem Rahmen auch zuständige Ansprechperson für Fragen zu internen und externen Forschungs Kooperationen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan erstattet regelmäßig einen Lehr- und Forschungsbericht der Fakultät an die Präsidentin oder den Präsidenten.

(10) Die Dekanin oder der Dekan verteilt Mittel und Stellen unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Evaluation von Forschung und Lehre aus den der Fakultät zur Verfügung stehenden Mitteln an die Einrichtungen.

(11) Die Dekanin oder der Dekan ist unmittelbare Dienstvorgesetzte bzw. unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät.

§ 13 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Studierende,
3. vier Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals, von denen ein Mitglied stimmberechtigt ist.

Das jeweils stimmberechtigte Mitglied und die stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe des nichtwis-

senschaftlichen Personals werden vor Beginn der konstituierenden Fakultätsratssitzung entsprechend dem Wahlergebnis ermittelt und für die Dauer der Amtsperiode festgelegt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder haben insbesondere Antrags- und Rederecht.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrats werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Gruppen der Fakultät gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(3) Die Dekanin oder der Dekan scheidet mit der Wahl in dieses Amt aus dem Fakultätsrat aus, sofern sie oder er Mitglied des Fakultätsrats ist. Es rückt die bei der Wahl zum Fakultätsrat nächstplatzierte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach. Die Dekanin bzw. der Dekan hat Rede- und Antragsrecht im Fakultätsrat.

(4) Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Fakultätsrat ist gemäß § 72 Abs. 2 S. 1 BbgHG zuständig für:

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. die Entscheidung über die Struktur- und Entwicklungsplanung der Fakultät,
3. die Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fakultätseinrichtungen,
4. die Entscheidung über Berufungsvorschläge,
5. die Entscheidung über Habilitationen,
6. die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Forschung und Lehre in der Fakultät,
7. die Aufsicht über die Dekanin bzw. den Dekan,
8. die Wahl und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans.

(6) Der Fakultätsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Aufgabenerfüllung. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin bzw. des Dekans und entscheidet über ihre oder seine Entlastung. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat der Fakultätsrat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan.

(7) Bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen haben alle der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(8) Mitglieder anderer Fakultäten der Europa-Universität Viadrina, welche Dienstleistungen in

Forschung und Lehre für die Fakultät erbringen, haben im Fakultätsrat in den sie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten Rede- und Antragsrecht.

§ 14

Fakultätskommissionen; Dekanat

(1) Der Fakultätsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen sind nur beratend tätig. Ihnen gehört mindestens je ein Mitglied aus den im Fakultätsrat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrats sein. Den Vorsitz hat eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer inne.

(2) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung des Dekans für die Dauer seiner Amtszeit jeweils ein Dekanat bilden. Dem Dekanat gehören neben der Dekanin bzw. dem Dekan als vorsitzende Person und der Prodekanin bzw. dem Prodekan die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Fakultät als Prodekaninnen und Prodekane für ein bestimmtes Aufgabengebiet an.

§ 15

Betriebseinheiten

(1) Zu den Betriebseinheiten gehören:

1. die Universitätsbibliothek,
2. das Sprachenzentrum,
3. das Zentrum für Strategie und Entwicklung (ZSE).

(2) Die Hochschulbibliothek wird als Zentralbibliothek innerhalb eines einschichtigen Bibliothekssystems geführt. Es können auch Teilbibliotheken gebildet werden.

(3) Das Sprachenzentrum ist für die Fremdsprachenausbildung, die einen integralen Bestandteil des Studiums an der Europa-Universität Viadrina im Rahmen ihrer internationalen Ausrichtung darstellt, verantwortlich.

(4) Das Zentrum für Strategie und Entwicklung ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Fakultäten verantwortlich, die strategische Weiterentwicklung der Europa-Universität Viadrina voranzutreiben, diese Strategien nach innen zu kommunizieren und weiterzuentwickeln sowie ein Controlling der einzelnen Umsetzungsschritte, also eine kontinuierliche Steuerung zu organisieren.

(5) Die Errichtung und Gestaltung weiterer Betriebseinheiten ist dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 16

Kanzlerin oder Kanzler; Universitätsverwaltung

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Europa-Universität Viadrina unter der Verantwortung der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten nach § 67 Abs. 2 BbgHG bestellt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre, erneute Bestellungen sind möglich.

(3) Die Verwaltung gliedert sich nach einem Organisationsplan.

§ 17 Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Europa-Universität Viadrina bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Europa-Universität Viadrina und verwaltet ihre Aufgaben selbst.

(2) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten der Europa-Universität Viadrina.

(3) Die Selbstorganisation und die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 16 BbgHG.

§ 18 Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter

An der Europa-Universität Viadrina wird eine Berufsbeauftragte oder ein Berufsbeauftragter bestellt. Berufsbeauftragte wirken qualitätssichernd und standardbildend als nicht stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommissionen in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie die in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

§ 19 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die entsprechenden Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Organe und Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina in allen die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei Zielvereinbarungen, Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Erstellung und Kontrolle von Frauenförderlinien und Frauenförderplänen sowie von Gleichstellungskonzepten und Gleichstellungsplänen. Sie informiert die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechte der zentralen

Gleichstellungsbeauftragten nach § 68 BbgHG.

(3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG kann in jeder organisatorischen Grundeinheit für Lehre und Forschung und in den Zentralen Einrichtungen eine Gleichstellungsbeauftragte (dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß Absatz 4 Satz 3 berät und unterstützt, und jeweils eine Stellvertreterin von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Auch Studentinnen sind wählbar. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben auf die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten unwiderruflich für die Dauer der Amtszeit übertragen, es sei denn, sie ist hauptberuflich tätig. In kleinen organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung und in der Verwaltung sind die Aufgaben nach § 7 Abs. 1 BbgHG von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten selbst wahrzunehmen.

§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen.

(2) Aufgaben und Rechte der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen bestimmen sich nach § 69 BbgHG in Verbindung mit den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz.

§ 21 Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Umweltbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Umweltbeauftragte ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich den Umweltbericht der Europa-Universität Viadrina.

(2) Die oder der Umweltbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze der Umwelt hin, erarbeitet ein Umweltschutzkonzept für die Europa-Universität Viadrina, koordiniert und initiiert Aktivitäten zum Umweltschutz, berät die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina und macht Verbesserungsvorschläge.

(3) Die oder der Umweltbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die für den Umweltschutz von Bedeutung sind, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen des Umweltschutzes Rede- und Antragsrecht.

§ 22 Beauftragte oder Beauftragter für Ausländerfragen

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Ausländerfragen bestellen. Sie oder er wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen ist - unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen wirkt auf ein gleichberechtigtes und gedeihliches Zusammenleben und Zusammenwirken der in- und ausländischen Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina hin. Sie oder er nimmt die Belange von Ausländerinnen und Ausländern wahr, indem sie oder er insbesondere ihrer Benachteiligung entgegenwirkt, für die Beachtung ihrer besonderen Lage eintritt und die gegenseitige Verständigung von Menschen unterschiedlicher Herkunft fördert.

(3) Die oder der Beauftragte für Ausländerfragen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information und kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von ausländischen Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina berühren, und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen, die Ausländerinnen und Ausländer betreffen, Rede- und Antragsrecht.

§ 23 Familienbeauftragte oder Familienbeauftragter

(1) Die Europa-Universität Viadrina kann eine oder einen Familienbeauftragten bestellen, die oder der von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren berufen wird. Die oder der Familienbeauftragte ist – unbeschadet anderweitiger landesrechtlicher Regelungen - für diese Tätigkeit von sonstigen Aufgaben in angemessenem Umfang freizustellen. Sie oder er erstellt jährlich einen Bericht.

(2) Die oder der Familienbeauftragte wirkt auf die tatsächliche Vereinbarkeit von Beruf, Studium und Familie für Universitätsangehörige und -mitglieder hin. Sie oder er nimmt die Belange von Menschen mit Familie an der Universität wahr, indem sie oder er Mitglieder und Angehörige der Europa-Universität Viadrina berät, bestehenden Nachteilen

entgegenwirkt und Aktivitäten im Bereich familienfreundliche Hochschule koordiniert und initiiert.

(3) Die oder der Familienbeauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information. Sie oder er kann gegenüber der Europa-Universität Viadrina in allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Belange von Angehörigen und Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina mit Familie berühren und hat in allen Gremien der Europa-Universität Viadrina zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Studium bzw. Beruf Rede- und Antragsrecht.

§ 24 Unterrichtung der Mitglieder und der Angehörigen der Europa-Universität Viadrina

(1) Die Hochschulgremien unterrichten die Organe der Stiftung Europa-Universität Viadrina und die Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina regelmäßig über ihre Tätigkeit.

(2) Zeit und Ort der Sitzungen sowie die Beschlüsse der Hochschulgremien, mit Ausnahme von vertraulichen Beschlüssen, werden durch Aushang am Schwarzen Brett der Präsidentin bzw. des Präsidenten und/oder im Beschäftigten-Informationsblatt der Europa-Universität Viadrina hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(3) Die Europa-Universität Viadrina gibt ein amtliches Mitteilungsblatt heraus.

§ 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina und mit Wirkung ab der Eröffnung der Wahlverfahren für den Senat sowie für die drei Fakultätsräte in 2015 in Kraft.

(2) Die Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

(3) Folgende Regelungen der Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, haben für den Senat und die Fakultätsräte bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 10 Abs. 1 und 1a für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung im Senat sowie § 13 Abs. 1 und 1a für die Zusammensetzung und Stimmgewichtung in den Fakultätsräten.

(4) Folgende weitere Regelungen der Grundordnung vom 15.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014, haben bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 9 Abs. 4 Satz 2 für die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre sowie

§ 12 Abs. 7 Satz 2 für die Wahl der Studiendekanin
oder des Studiendekans.